

Vf. 46-V-05



verkündet am 25. November 2005

gez. Franz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Urteil**

**In dem Verfahren  
über die Wahlprüfungsbeschwerde**

des Herrn S.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2005

für Recht erkannt:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Die am Montag, dem 23. Mai 2005 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des 4. Sächsischen Landtages vom 21. April 2005 (PIPr 4/15, S. 1219) über die Gültigkeit der Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 19. September 2004, mit welchem der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Wahlen des Direktbewerbers für den Wahlkreis 28 – Leipzig 4 zurückgewiesen wurde.

1. Der Beschwerdeführer wurde von der Vertreterversammlung zur Aufstellung des Direktkandidaten der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in deren Kreiswahlvorschlag zum Bewerber für den Wahlkreis 28 – Leipzig 4 gewählt. Der auf ihn lautende Kreiswahlvorschlag der PDS wurde am 13. Juli 2004 dem Kreiswahlleiter übergeben. Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte der Kreiswahlleiter der Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag der PDS im Wahlkreis 28 mit, dass bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Mängel festgestellt werden konnten.

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 25 bis 31 wies den auf den Beschwerdeführer lautenden Kreiswahlvorschlag am 23. Juli 2004 zurück, weil die Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG nicht bis zum 66. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter eingereicht worden war. Mit Schreiben vom Folgetag erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Nichtzulassung des auf ihn lautenden Wahlvorschlags. Er trug vor, er habe die nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG vorgesehene Erklärung bereits am 31. März 2004 – nach einer ersten, auf Einwände des Kreiswahlausschusses später wiederholten Wahl – unterzeichnet und am 8. Mai 2004 dem Landesvorstand der PDS zur Weitergabe an den Landeswahlleiter übermittelt. Der Landesvorstand der PDS habe dann versäumt, die Erklärung rechtzeitig dem Landeswahlleiter vorzulegen.

Diese Beschwerde hat der Landeswahlausschuss durch Beschluss vom 29. Juli 2004 zurückgewiesen.

Nach der Wahl zum 4. Sächsischen Landtag, bei welcher im Wahlkreis 28 der durch den Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) vorgeschlagene Direktkandidat Gunther Hatzsch die meisten Stimmen erhalten hatte, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 Einspruch gegenüber dem Landtag. Er rügte die Gültigkeit der Wahl des Direktkandidaten für den Wahlkreis 28. Hierbei vertiefte er den im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlags unterbreiteten Vortrag. Ergänzend trug er vor, die nach § 15 Nr. 3

SächsWahlG geforderte Erklärung sei mit der Verfassung des Freistaates Sachsen unvereinbar.

Auf die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 1. April 2005 (DS 4/1051) hat der Sächsische Landtag den Einspruch mit Beschluss vom 21. April 2005 zurückgewiesen.

Mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Landtages hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen an seinem Vorbringen aus den vorangegangenen Verfahren fest.

2. Er beantragt,

den Beschluss des Landtages vom 21. April 2005 zur Drucksache 4/1051, Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zum Wahleinspruch des Herrn S., aufzuheben und die Landtagswahl betreffend die Wahl des Wahlkreisbewerbers im Wahlkreis 28 – Leipzig 4 für ungültig zu erklären.

3. Der Präsident des Sächsischen Landtages, der Sächsische Staatsminister der Justiz, das Mitglied des Sächsischen Landtages Vizepräsident Gunther Hatzsch und die Fraktionen der im 4. Sächsischen Landtag vertretenen Parteien haben Gelegenheit erhalten, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Juli 2005 darauf hingewiesen, dass das dem Kreiswahlleiter gemeinsam mit dem Kreiswahlvorschlag vorgelegte Formblatt der Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags (Anlage 10 zu § 30 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWO) nicht unterzeichnet war.

## II.

Die gemäß Artikel 45 Abs. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 5, § 32 SächsVerfGHG erhobene Wahlprüfungsbeschwerde ist unbegründet, da der Kreiswahlvorschlag der PDS im Wahlkreis 28 – Leipzig 4 bereits mangels Vorlage einer Zustimmungserklärung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Alt. 1 SächsWahlG nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach und der Beschwerdeführer damit zumindest im Ergebnis zu Recht nicht als Direktkandidat für die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag zugelassen wurde.

1. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsWahlG steht der Gültigkeit eines Wahlvorschlags entgegen, wenn diesem keine Erklärung des Bewerbers nach Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsWahlG beigelegt ist, in der dieser seiner Aufstellung zustimmt und bekundet, für keinen anderen Wahlkreis seine Benennung als Bewerber gebilligt zu haben.

Diese Regelung hält auch vor dem in Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf verankerten Gebot einer Allgemeinheit des passiven Wahlrechts Stand, da sie von zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen getragen ist (vgl. hierzu: BVerfGE 95, 408 [417 f.]; BVerfGE 93, 373 [376 f.] jeweils m.w.N.). Zum einen verhindert die Zustimmungserklärung, dass jemand ohne sein Einverständnis Direktkandidat vorgeschlagen und hierdurch in seinem Persönlichkeitsrecht sowie in seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht verletzt wird. Zum anderen – und vor allem – sichert die Zustimmungserklärung aus Gemeinwohlinteressen verfahrensrechtlich das in Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verbürgte Prinzip der Persönlichkeitswahl ab, welches gefährdet wäre, wenn eine gegen ihren Willen benannte Person eine Wahl nicht annehmen und dann an deren Stelle gemäß § 47 Abs. 1 SächsWahlG ein Nachfolger aus der Landesliste der Partei das Mandat erwerben würde.

2. Die auf den Namen des Beschwerdeführers lautende Zustimmungserklärung wird wegen der fehlenden Schriftform den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht.

§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO nimmt auf § 20 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG Bezug, wonach als Bewerber nur vorgeschlagen werden kann, wer seine Zustimmung hierfür schriftlich erteilt hat. Diesem Erfordernis ist nur genügt, wenn die Erklärung entsprechend § 126 Abs. 1 BGB eigenhändig unterzeichnet ist.

Eine derartige Namensunterschrift des Beschwerdeführers fehlt aber auf dem Formblatt nach Anlage 10 zu § 30 Abs. 1 LWO, mit welchem seine Zustimmung zu einer Benennung als Direktkandidat dokumentiert werden sollte.

3. Die Erklärung des Kreiswahlleiters gegenüber der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags der PDS vom 13. Juli 2004, nach der bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Mängel festgestellt werden konnten, vermag den Mangel der Zustimmungserklärung des Beschwerdeführers nicht zu heilen. Die Wissenserklärung des Kreiswahlleiters über das Vorhandensein einer Zustimmungserklärung des Bewerbers besitzt keinen regelnden Charakter. Vielmehr wird die verbindliche Entscheidung über die Mängelfreiheit allein vom Kreiswahlausschuss nach näherer Maßgabe von § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG getroffen.

Dem gemäß ist die Verletzung einer Hinweispflicht seitens des Kreiswahlleiters nicht als Wahlanfechtungsgrund gemäß § 1 Abs. 2 SächsWprG ausgestaltet oder mit sonstigen gesetzlichen Sanktionen belegt. Insbesondere kommt nach Ablauf der Einreichungsfrist die Behebung eines Mangels selbst dann nicht mehr in Betracht, wenn bei einer rechtzeitigen Unterrichtung durch den Kreiswahlleiter der Mangel aller Voraussicht nach noch hätte beheben können (vgl. § 25 Abs. 2 SächsWahlG).

**III.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute